

An den Landrat

Glarus, 5. Dezember 2017

Interpellation Franz Landolt, Näfels, und Mitunterzeichner „Verbot der Wellplatte im Landschaftsschutzgebiet“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 27. September 2017 reichten die Landräte Franz Landolt und Ruedi Schwitter die Interpellation „Verbot der Wellplatte im Landschaftsschutzgebiet“ ein (s. Beilage). Die Interpellation steht in Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Schwändital. Ein Antrag auf Dringlicherklärung wurde durch das Büro des Landrates abgelehnt.

2. Allgemeine Erläuterungen

Nach der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ist auch bei einem landwirtschaftlichen Vorhaben zu prüfen, ob diesem überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 RPV). Überwiegende Interessen können insbesondere auch Interessen des Landschaftsschutzes sein. Das kantonale Landschaftsverzeichnis ist bei Baubewilligungen angemessen zu berücksichtigen (Art. 10 kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz).

Im Verzeichnis ist festgehalten, dass im Schwändital die Schönheit und Eigenart des Gebietes mit seinen vielfältigen Landschafts- und Lebensräumen, seinen angepassten Nutzungen und seinen typischen Siedlungsstrukturen, Gebäudeformen und Bauweisen erhalten bleiben sollen. Störungen der landschaftlichen Schönheit und Harmonie durch unangepasste Bauten, Anlagen und Nutzungen sollen unterbleiben.

Die Abteilung Umweltschutz und Energie hat das Vorhaben der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) zur Beurteilung vorgelegt. Die KNHK beurteilt jedes Vorhaben im Einzelfall in Bezug auf die gesetzten Ziele und die allgemeinen Vorgaben über die Einordnung vom Bauten und Anlagen in die Landschaft. Massgeblich ist neben der Zielsetzung für das Verzeichnisobjekt insbesondere Artikel 9 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV). Dieser verlangt, dass die zuständigen Behörden unnötige Beeinträchtigungen der Landschaft verhindern sollen. Die KNHK ist zum Schluss gekommen, dass der grosse neue Stall an diesem Ort zwar realisiert werden kann, aber eine Anpassung in Bezug auf die vorgesehenen Materialien notwendig sei.

3. Beantwortung

Zu Frage a. – Die KNHK dient den zuständigen kantonalen Behörden als beratendes Organ (Art. 5 kNHV). Die Kommission verfasst im Rahmen der ordentlichen Baugesuchsprüfung Stellungnahmen – im vorliegenden Fall wie einleitend erwähnt, um die Erreichung der Ziele des Landschaftsverzeichnisses zu sichern. Wo nötig, macht sie Vorschläge für Auflagen. Diese werden in die Verfügungen des Departements Bau und Umwelt für die Zustimmung bei Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen aufgenommen.

Zu Frage b. – Die KNHK ist in diesem Fall zum Schluss gekommen, dass für das Erreichen der Ziele des Landschaftsverzeichnisses eine andere Dacheindeckung notwendig ist. Die geplante Eindeckung stellt keine traditionelle Bauweise dar. Die KNHK schlug Schiefereternit vor, welcher den früheren Eternitdächern gleicht. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, die Beurteilung der Kommission in Frage zu stellen.

Zu Frage c. – Traditionell wurden früher auch Falzblechdächer eingebaut. Wegen der technischen Probleme und den Kosten wurden diese aber insbesondere bei Alpgebäuden durch Schiefereternitdächer abgelöst.

Zu Frage d. – Die Natur- und Heimatschutz- sowie die Raumplanungsgesetzgebung haben zum Ziel, das heimatliche Landschaftsbild zu erhalten. Insbesondere bei grossen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden ist dies wegen der ökonomischen Zwänge und der Vorgaben bezüglich des Tierschutzes eine Herausforderung – für Planer, Bauherren und Behörden.

Zu Frage e. – Um das traditionelle Landschaftsbild zu bewahren, sollen die Bauten und Anlagen in traditioneller Bauform und mit traditionellen Materialien erstellt werden. Weiterentwicklungen, die auf den traditionellen Bauformen basieren, sind möglich. Bei so grossen Gebäuden wie den neuen Laufställen ist dies auch notwendig, da diese Gebäude wegen ihres Volumens eine grosse Herausforderung in Bezug auf die Gestaltung und Einordnung in die Landschaft darstellen. Die Fassadenwellplatten haben jedoch keine Tradition bei landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden in den höher gelegenen Gebieten. Nur wenige Dacheindeckungen in den höheren Lagen wurden mit Dachwellplatten ausgeführt. Bei Alpgebäuden wurde meistens Eternitschiefer eingebaut. Wenn aus ökonomischen Gründen kein Eternitschiefer mehr eingebaut werden kann, der an die traditionellen Schieferdächer erinnert, müssen landschaftsverträgliche Alternativen gesucht werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation